

Thüringer Finanzministerium · PSF 900461 · D-99107 Erfurt

FREISTAAT THÜRINGEN

Finanzministerium



gemäß Verteiler

E-Mail, Fax

S.Sanft@tfm.thueringen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Telefon, Name	Datum
	305.6	(0361) 37-96 346 Frau Sanft	23. Sept. 2009

### **Öffentlich Private Partnerschaften (ÖPP, engl. PPP – public private partnership) Leitfaden “Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei PPP-Projekten” Rundschreiben**

Der Leitfaden “Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei PPP-Projekten” ist unter <http://www.thueringen.de/de/tmbml/shkv/ppp/wirtschaftlichkeitsuntersuchung> eingestellt. Er stellt einen Mindeststandard bei der Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei ÖPP-Projekten dar. Er soll der Umsetzung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (§ 7 ThürLHO) bei ÖPP-Projekten in den einzelnen Phasen - Planung, Durchführung und abschließende Erfolgskontrolle - dienen.

Zu einzelnen Ausführungen weise ich ergänzend auf Folgendes hin:

#### **Zu Nr. 4.2.2. PPP- Eignungstest**

Im Rahmen der Durchführung des ÖPP-Eignungstests ist die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Übertragung der Aufgaben auf ein privates Unternehmen zu prüfen.

#### **Zu 4.3.1.3 Wahl des Diskontierungszinssatzes**

Der Diskontierungszinssatz für die Berechnung der Barwerte der zu vergleichenden Zahlungsströme ist aus der Zinsstrukturkurve des Bundes (Bundeswertpapiere) abzuleiten. Die Zinssätze können dem Internetangebot der Deutschen Bundesbank entnommen werden ([www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de) – Statistik – Aktuelle Zahlen - Zinsen und Rendite – Tägliche Zinsstrukturen am Rentenmarkt (Schätzwerte)).

#### **Zu 4.3.2.3.3 Finanzierungskosten beim PSC**

Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sind die Barwerte der vollständigen Zahlungsströme bei der ÖPP-Variante sowie beim konventionellen Eigenbau zu vergleichen. Für die Abbildung der Finanzierungskosten zur Ermittlung des Konventionellen Vergleichswertes (Public Sector Comparator – PSC) für die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bei der alternativen Realisierung öffentlicher Investitionen des Landes ist eine hypothetische Finanzierung des Projektes zu Grunde zu legen. Hierzu ist für die Ermittlung der Bauzwischenfinanzierungskosten der EURIBOR-Satz (je nach Laufzeit 1-12 Monate)

zzgl. der aktuellen Marge des Landes anzusetzen. Für die Ermittlung der Langzeitfinanzierungskosten ist ein annuitätisches Darlehen mit einem tilgungsgewichteten Zinssatz zuzüglich der aktuellen Marge des Landes über den Vergleichszeitraum anzunehmen. Hier ist die auf der Reuters-Seite veröffentlichte ISDAFIX-Rate als Basis für die Zinsermittlung anzunehmen. Der Auf-/Abschlag des Landes ist aktuell im TFM zu erfragen.

#### Zu 4.3.4 Entscheidung über die Ausschreibung als PPP-Projekt

Nach 4.3.4 des Leitfadens liegt es im Ermessen des für ÖPP zuständigen Ressorts bzw. des Projektträgers, ob eine ÖPP-Ausschreibung erfolgt oder eine Eigenrealisierung des Vorhabens verfolgt wird, wenn weitestgehend ausgeschlossen ist, dass durch die Aufhebung des ÖPP-Vergabeverfahrens keine Kosten entstehen (Schadensersatz) und im Rahmen der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ein vergleichbar wirtschaftliches Ergebnis der ÖPP-Lösung gegenüber der konventionellen Variante vorliegt und die haushaltsmäßigen Voraussetzungen vorliegen.

Abweichend davon besteht in Thüringen **kein** Ermessen des für ÖPP zuständigen Ressorts.

Dies hat folgende Gründe:

Im Haushaltsplan des Freistaats Thüringen werden erst auf der Grundlage einer vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für ÖPP-Vorhaben Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe der Kosten über den gesamten Lebenszyklus veranschlagt. Auf dieser Grundlage erfolgt die Ausschreibung der Maßnahme.

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind bis zur Vorlage der endgültigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Zustimmung des Landtags.

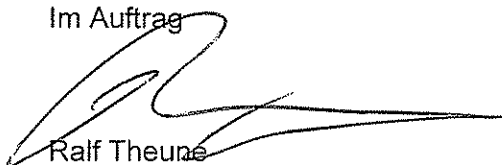
#### Zu 4.4.1.2 Ausschreibung und Vergabeverfahren

Die Thüringer Vorschriften zur Ausschreibung und Vergabe (Vergabemittelstandsrichtlinie) sind bei ÖPP-Projekten ebenfalls anzuwenden.

Der Leitfaden „Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei PPP-Projekten“ wird mit vorgeannten Maßgaben verbindlich im Freistaat Thüringen eingeführt.

Zu den spezifisch rechtlichen Rahmenbedingungen für den kommunalen Bereich ergeben gesonderte Hinweise im Rahmen einer Überarbeitung der „Bekanntmachung über das Kreditwesen der Gemeinden und Landkreise“.

Im Auftrag



Ralf Theune